

Hongkong

Vorzulegende Unterlagen

Endgültiges Scheidungsurteil

Legalisation

Eine Apostille ist erforderlich.

Haben beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheauflösung ausschließlich die chinesische Staatsangehörigkeit/Zugehörigkeit zur Sonderverwaltungszone Hongkong besessen und unterlagen beide als Flüchtling oder Asylberechtigter auch keinem anderen Personalstatut, ist das Rechtsschutzinteresse an der Durchführung des Verfahrens nach § 107 FamFG näher zu begründen, § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG.